



Geschäftsordnung

Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie

in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Präambel

Für die nach §§ 2 und 12 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom 30.09.1992) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend. Die Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie gilt im Sinne der GDCh-Satzung als Fachgruppe, obwohl sie weitergehende Aufgaben und Funktionen (§ 2) übernommen hat.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Vereinigung vom 15.9.1997 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 22.4.1998 angenommen wurde. Weitere Aktualisierungen erfolgten auf den Mitgliederversammlungen 2008 und 2010.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie und ist eine Abteilung der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Vereinigung hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

In der Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie schließen sich die an der Anorganischen Chemie Interessierten zusammen.

Ihre allgemeine Aufgabe besteht darin,

- Verständnis für die Anorganische Chemie und ihre Teilgebiete zu wecken
- anorganisch-chemische Untersuchungen anzuregen
- das Fach Anorganische Chemie an den Hochschulen zu fördern
- junge Chemiker aus dem Bereich der anorganischen Chemie in allen ihren Berufsfeldern zu fördern
- über wesentliche Veröffentlichungen, die Anorganische Chemie betreffend, und andere Aktivitäten auf diesem Gebiet zu informieren
- die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu fördern
- die Fortbildung im Bereich Anorganische Chemie zu fördern
- eine Brücke zwischen Schule, Hochschule und Beruf zu schlagen
- die Verbindung und Zusammenarbeit mit den anderen Disziplinen der Chemie zu fördern.

Die Wöhler-Vereinigung hat darüber hinausgehend folgende weiteren Aufgaben und Funktionen:

Sie arbeitet mit der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie in allen Aufgaben zusammen, insbesondere in Curricular-Fragen auch mit der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie und ggf. mit der Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie und relevanten Fachgruppen der GDCh.

Sie erarbeitet für den GDCh-Vorstand Empfehlungen für

- Mustercurricula für den Einsatz an Modellhochschulen
- Bewertungsregeln für Gleichwertigkeit anstelle von Gleichheit von Studienabschnitten im Hinblick auf zukünftig evtl. stärker differenzierte Studienpläne an Hochschulen im In- und Ausland
- Vorschläge für die Anpassung von Studieninhalten an den Fortschritt der Wissenschaft Chemie in Grund-, Haupt- und Promotionsstudium
- Vorschläge und Kriterien für die Zulassung zum Promotionsstudium, sowohl für Absolventen der in- und ausländischen Universitäten als auch der Fachhochschulen
- Maßstäbe zur Beurteilung der Lehrqualität
- Konzepte für Sicherheit, Umweltschutz und modernes Qualitätsmanagement im Chemiestudium

Sie unterstützt den GDCh-Vorstand

- bei der Definition zukünftig wichtiger und besonders förderungswürdiger Forschungsfelder sowohl der Grundlagenforschung als auch für Bereiche mit Technologie-Transfer-Potential
- bei der Darstellung der Lehr- und Forschungsrelevanz nach außen
- bei der Werbung für die studentische Mitgliedschaft
- bei allgemeinen Kooperationsprojekten mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit ausländischen Hochschulen, aber auch Bereichen und Organisationen des allgemeinen Berufsfeldes

Sie arbeitet dem GDCh-Vorstand zu

- bei der Nominierung von Kandidaten für den GDCh-Vorstand
- bei der Nominierung von Kandidaten für Auszeichnungen (Preise, Namensvorlesungen)
- bei der Nominierung von Kandidaten für Komitees, Kuratorien, Beiräte etc.
- bei der Entwicklung der Fachzeitschriften
- bei der Nominierung von Kandidaten für die Kuratorien der Fachzeitschriften

Sie arbeitet mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Universitätsprofessoren für Chemie (ADUC) in allen die Hochschulen betreffenden Fragen zusammen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützen will und an der Chemie wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Vereinigung besteht nicht.

Sie hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung
- c) fördernde Mitglieder
- d) assoziierte Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in der GDCh.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an den Zielen und Aufgaben der Vereinigung interessierte Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind. Ordentliche Mitglieder können auch alle weiteren Personen des In- und Auslandes werden, die als assoziierte Mitglieder der GDCh - ohne selbst Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in der Vereinigung interessiert sind. Sie haben nur in dieser aktives Wahlrecht.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind: Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer bis einschließlich der Promotion und andere interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c) Fördernde Mitglieder können alle fördernden Mitglieder der GDCh werden.

zu d) Assoziierte Mitglieder sind Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in einer der Fachgruppen und/oder der Sektionen der Gesellschaft interessiert sind. Nur in diesen haben sie aktives Wahlrecht. Näheres regelt die GDCh-Beitragsordnung.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in der Vereinigung ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muss,

b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der GDCh nach § 8 Nr. 2 der Satzung der GDCh

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Vereinigung von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

Die GDCh-Geschäftsstelle verwaltet die Finanzmittel der Vereinigung.

Der Jahresbeitrag zur Vereinigung wird mit dem Mitgliedsbeitrag der GDCh und durch sie erhoben.

§ 6 Organe der Vereinigung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

Mitteilungen der Vereinigung werden in den "Nachrichten aus Chemie, Technik und Laboratorium" bekanntgegeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Vereinigung oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit einer Tagung, einberufen werden.

Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Gesamtvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied der Vereinigung ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Festsetzung von Ort und Zeit der Fachtagungen
- e) Beschlußfassung über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Vereinigung (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlungen wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Vereinigung bekanntgegeben wird und der Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als **vier** Beisitzern.

Die Kandidaten werden aus den Bereichen „Hochschule/Forschungseinrichtungen“ und „Industrie/freie Berufe“ gewählt. Mindestens ein gewähltes Mitglied des Vorstands muss aus dem Bereich „Industrie/freie Berufe,“ kommen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute der verschiedenen in der Vereinigung vertretenen Fachrichtungen sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Vereinigung nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitglieder der Vereinigung. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder der Vereinigung ergibt oder wenn bei Abstimmung auf schriftlichem Weg $\frac{3}{4}$ der eingehenden Antworten der Geschäftsordnung zustimmen. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der gleichen Mehrheit und ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder der Vereinigung beschlossen wird. Ist bei der Beschlußfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muß die Beschlußfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden.

Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 10 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Fall der Auflösung entscheidet der erweiterte Vorstand der GDCh über die Verwendung eines möglichen Vereinigungsguthabens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Vereinigung.